

Das Grundrecht auf Asyl – Art. 16a GG

Vortragsreihe „Flüchtlingskrise und Recht“

Universitätsprofessor Dr. Martin Schulte

Dresden, 20. April 2016



DRESDEN
concept
Exzellenz aus
Wissenschaft
und Kultur



A) Grundlagen

B) Einschlägige Gesetze

C) Asylgrundrecht gem. Art 16a GG

I. Schutzbereich

II. Eingriff

III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

D) Quellen

- Asyl hat Ursprung in Antike
- Grundgesetz von 1949 beinhaltet derartiges Recht, Art. 16 Abs. 2 S. 2 GG: „*politisch Verfolgte genießen Asylrecht*“
- heutiger Art. 16a GG seit 1993 verankert

Auswahl von Aufenthalt- und Asylgesetzen:

- international: Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)
- EU: Dublin-Verordnung, EU-Richtlinien zum Asyl (v.a. Qualifikations-, Verfahrens-, Aufnahme- und Rückführungsrichtlinie)
- national: Grundgesetz (GG), Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und Asylgesetz

Geschützt ist, wer politisch verfolgt wird.

Verfolgungsgründe:

- Rasse
- Religion
- Nationalität
- Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe
- bestimmte politische Überzeugung

*Umfasst alle Menschen, **unabhängig** von Staatsangehörigkeit (auch Staatenlose).*

Verfolgungsmaßnahmen:

- Gefahr für Leib und Leben
- Beschränkung der persönlichen Freiheit
- muss aktuell vorliegen oder
- (zukünftig) begründet befürchtet werden

- weitere Kriterien sind im Einzelfall anerkannt

a) Verfolgung:

Beeinträchtigung von Rechtsgütern, die den Betroffenen in eine ausweglose Lage bringt (und ihn damit zur Flucht zwingt).

betrifft:

- Lebensbereich
- Religion
- Kultur
- Gründe wirtschaftlicher Natur

Keine Verfolgung:

- Nachteile auf Grund allgemeiner Zustände im Heimatland
 - Hunger
 - Naturkatastrophen
 - Unruhen
 - Revolutionen
 - Krieg
 - drohende Folter oder Todesstrafe aus nichtpolitischen Gründen → aber Abschiebeverbot

Voraussetzung für Verfolgung:

→ Verfolgungsgefahr:

Verfolgungsgefahr liegt vor, wenn politische Verfolgung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit droht, sodass der Aufenthalt im Heimatstaat unzumutbar ist.

•ausweglose Lage entfällt bei **Fluchtalternative**

- **inländische** Fluchtalternative:
örtlich begrenzte Verfolgung → Möglichkeit in verfolgungsfreie Landesteile auszuweichen
(Grenze → wirtschaftliches Existenzminimum)
- **ausländische** Fluchtalternative:
gefundener Schutz vor Verfolgung in einem anderen Staat

b) Gegenwärtige Verfolgung

*Verfolgung muss **gegenwärtig** sein oder gegenwärtig zu befürchten sein.*

- kausaler Zusammenhang zw. Verfolgung und ursächlicher Flucht → Asylrecht sonst verfremdetes Einwanderungsrecht für jedermann
- keine Verfolgung, wenn (erst) nach jahrelanger beendeter Folter Heimatstaat verlassen wird
- sog. Nachfluchtgründe sind anerkannt:
 - Putsch
 - Revolution im Heimatstaat
 - Beitritt zu einer Exilorganisation
 - Stellung eines Asylantrags durch Asylbewerber

c) Eigene Verfolgung

*Die Verfolgung muss eine **eigene** sein.*

- bloße Verfolgung einer Gruppe, der jmd. angehört, begründet **keine eigene** Verfolgung → außer: alle Gruppenangehörige teilen dasselbe asylerhebliche Merkmal und jeder einzelne muss befürchten jederzeit selbst Opfer der Verfolgungsmaßnahme zu werden
- familiäre Verbundenheit → **keine eigene** Verfolgung (außer bei Ehegatten und minderjährigen Kindern)

d) Politische Verfolgung

*Die Verfolgung muss eine **politische** sein, obwohl die Asylgewährung nicht aus politischen sondern aus humanitären Gründen erfolgt.*

- liegt vor, wenn sie an asylrelevante Merkmale geknüpft ist
- politische Verfolgung auch bei Homosexualität anerkannt
- problematisch ist Abgrenzung von strafrechtlicher zu politischer Verfolgung
- politische Verfolgung umfasst nicht ohne weiteres Schutz vor Folter und Todesstrafe

e) Staatliche Verfolgung

*Die politische Verfolgung muss vom **Staat** ausgehen.*

- kann auch durch Dritte vorliegen, die dem Staat zuzurechnen sind (sog. mittelbare staatliche Verfolgung)
- ist nicht mehr staatlich, wenn Verfolgungshandlung Dritter die Kräfte des Staates übersteigt → staatlicher Schutz nicht mehr gewährleistet werden kann

f) Schutzbereichsabgrenzung

- bei Einreise aus EU-Mitgliedsstaat (sog. sicherer Drittstaat) entfällt das Recht auf Asyl
 - Deutschland ist lückenlos umgeben von sicheren Drittstaaten
 - Einreise auf Landweg grds. ausgeschlossen
 - Einreise in BRD aus Verfolungsstaat nur mit gültigem Visum oder auf andere legale Art möglich
- bei nicht nachweisbarer Reiseroute greift Abschiebeschutz gem. § 60 Abs. 1 AufenthG

- aufenthaltsverweigernde und -beendende Maßnahmen gegenüber dem politisch Verfolgten
 - Ausgenommen: Vorenthaltung von Hilfeleistungen, Unterbringung und Versorgung
- Vorenthaltung kann aber Verletzung von Menschenrechten oder einfach-gesetzlichen Positionen sein

- Art. 16a Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 S. 1 GG enthalten qualifizierte **Gesetzesvorbehalte**
- Einreise aus nicht EU-Mitgliedsstaaten bleibt verwehrt
- Einreise aus anderen sicheren Drittstaaten bleibt verwehrt (z.B. Schweiz oder Norwegen)
- Dublin-III-Verordnung verwehrt Asylsuchenden Weiterreise, wenn sie sich schon in sicheren Staat der EU befinden
- widerlegliche Vermutung bei Festlegung eines sicheren Herkunftsstaates
- Vorbehalt völkerrechtlicher Verträge gem. Art. 16a Abs. 5 GG

- *Gröpl/ Windthorst/ von Coelln*, Studienkommentar GG, 2. Aufl., München 2014
- *Papier/ Krönke*, Grundkurs öffentliches Recht 2, 2. Aufl., Heidelberg 2015
- *Pieroth/ Schlink/ Kingreen/ Poscher*, Grundrechte Staatsrechte II, 31. Aufl., Heidelberg 2015
- <http://www.juraexamen.info/ueberblick-ueber-das-asytrecht-art-16a-gg/>
- http://www.bvke.de/shared_data/forms_layout/efbvke/415294_Bender.pdf

- www.gesetze-im-internet.de
- www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de
- www.asyl.net (*dort auch Informationsblatt Anhörung in verschiedenen Sprachen*)
- www.ecoi.net (*Herkunftsländer- Informationen*)
- Asylmagazin des Informationsverbundes Asyl
- Mailinglisten der Flüchtlingsräte und des Bundesfachverbandes UMF, BAMF-Newsletter
- www.b-umf.de (*„Willkommensbroschüre“ des BumF*)
- <http://www.nds-fluerat.org/leitfaden>
- www.fluechtlingsrat-berlin.de

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Dresden, 20. April 2016



DRESDEN
concept
Exzellenz aus
Wissenschaft
und Kultur